



l601-5195.2

Düsseldorf, den 4.07.2000

## Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung

Die  
der METEKA Personal-Dienstleistungen GmbH  
Wilhelmstr. 50-52

52070 Aachen

vertreten durch

die Geschäftsführerin  
Frau Heidi Wege-Durondeau

am 04.08.1997 erteilte Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung wird hiermit gem. § 291 Abs. 1 in Verbindung mit § 294 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 595) mit

Wirkung vom 04.08.2000

verlängert.

Die Erlaubnis ist ab 04.08.2000 unbefristet gültig.

## Vermittlungsbereich

Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Arbeitsvermittlung aller Berufe und Personengruppen mit Ausnahme der Arbeitsvermittlung von

- Künstlern und Artisten,
- Fotomodellen, Werbetypen, Mannequins und Dressmen,
- Doppelgängern,
- Stuntmen,
- Discjockeys,
- Berufssportlern,
- Personen, die in Au-pair-Arbeitsverhältnissen tätig werden

innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von und nach anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Erlaubnis kann aufgehoben werden, wenn die Vermittlungstätigkeit während eines Zeitraumes von länger als zwei Jahren nicht ausgeübt worden ist (§ 295 Satz 1 SGB III).


Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn

- die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis von vornherein nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind oder
- der Vermittler wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Auflage der Bundesanstalt für Arbeit verstoßen hat (§ 295 Satz 2 SGB III).

Diese Urkunde ist Eigentum der Bundesanstalt für Arbeit und auf Verlangen dem Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen zurückzugeben.

Im Auftrag

D. S.

  
(Döring)

